



**Verordnung**  
**der Stadt Kempten (Allgäu) über das Naturdenkmal**  
**„Eiche auf dem Grundstück Flst.Nr. 2938 der Gemarkung Kempten (Allgäu)“**

Vom 16. Juli 1979

	Seite
§ 1 Schutzgegenstand	1
§ 2 Schutzgebietsgrenzen	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Genehmigung	2
§ 5 Ausnahmen	3
§ 6 Pflichten des Grundstückseigentümers	3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 8 Inkrafttreten	3

Bekannt gemacht: 20. Juli 1979 (StABI KE 16/79)

Geändert: 14. Dezember 2001 (StABI KE 39/01)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 09. Juli 1979 Nr. 820 - 8631 - 13/1 genehmigte Verordnung:

§ 1  
Schutzgegenstand

Die auf dem Grundstück Flst.Nr. 2938 der Gemarkung Kempten (Allgäu) stehende Eiche wird einschließlich ihres Traufbereiches als Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Lage der Eiche ist in einer Karte M 1 : 5.000 grün eingetragen, die bei der Stadt Kempten (Allgäu) als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt ist.

(2) Die Karte wird bei der Stadt Kempten (Allgäu) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck des Naturdenkmales ist es, die mit einer voll und gleichmäßig ausgebildeten Krone versehene Eiche wegen ihrer hervorragenden Schönheit und ihres hohen Alters im öffentlichen Interesse zu erhalten.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten; dazu gehören insbesondere:

1. jede Veränderung des geschützten Bodenstandraumes,
2. eine andere als die in § 5 zugelassene landwirtschaftliche Nutzung,
3. die Verunreinigung des Geländes oder des Grundwassers mit Stoffen aller Art,
4. das Anmachen von Feuer.

§ 4

Genehmigung

(1) Vom Verbot des § 3 kann die Stadt Kempten (Allgäu) mit Zustimmung der Regierung von Schwaben eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes unter Bedingungen und Auflagen oder befristet erteilt werden.

§ 5

Ausnahmen

Unberührt von dieser Verordnung bleiben die Jagdausübung und die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Traufbereich, sofern sie nicht zu Veränderungen führen, die dem Schutzzweck widersprechen.

§ 6

Pflichten des Grundstückseigentümers

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmales haben dieses zu überwachen und gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich der Stadt Kempten (Allgäu) anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 ohne Genehmigung der Stadt Kempten (Allgäu) Veränderungen im geschützten Bereich vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gemäß § 4 Abs. 2 nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anzeigepflicht gemäß § 6 nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.